# Neufassung des Förderprogramms der Gemeinde Wäschenbeuren zugunsten von Familien und Alleinerziehenden im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Gemeindebauplatzes

#### Präambel

Erklärtes Ziel der Gemeinde ist die Förderung von Familien und Alleinerziehenden im Zusammenhang mit der Veräußerung von Gemeindebauplätzen. Weil sich der Nachwuchs in vielen Fällen erst nach Bezug der eigenen vier Wände einstellt, ist die Förderung auch zu berücksichtigen im Zeitraum bis 5 Jahre nach Abschluss des Grundstückskaufvertrages. Das Nähere wird nachstehend wie folgt geregelt:

### § 1 Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind die Erwerber eines Gemeindebauplatzes, wenn diese nach der Baufertigstellung das Haus auch bewohnen. Bei der Förderung zu berücksichtigen sind die Kinder des/der Erwerber, sofern sie bei Baubeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei getrennt zusammenlebenden Partnern werden nur Kinder berücksichtigt, sofern die Eltern für diese das Sorgerecht haben und zu erwarten ist, dass sie mit ins neue Eigenheim einziehen. Für Kinder der Bauplatzerwerber, die im Zeitraum bis zu 5 Jahren nach Kaufvertragsabschluss zur Welt kommen, besteht ebenfalls Anspruch auf eine Förderung im Rahmen von § 2.

#### § 2 Zuschusshöhe

Der von der Gemeinde zu gewährende Zuschuss beträgt

5.000 € für jedes Kind, höchstens jedoch 15.000 €.

Dieser wird ausbezahlt bei Baubeginn. Für die zu einem späteren Zeitpunkt lebend geborenen Kinder wird der Zuschuss auf Antrag gewährt. Die Antragsteller haben auf Anforderung der Gemeinde die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

# § 3 Kaufvertragsrücktritt

Kommt es zum Vertragsrücktritt, so ist die Gemeinde berechtigt, den/die gewährten Zuschuss/Zuschüsse vom Erwerber zurückzufordern.

§ 4

Bei Erwerbern, die bereits im Eigentum eines Bauplatzes oder eines Hauses sind, ermäßigt sich die Gemeindeförderung um 50 %. Dies trifft auch zu für Käufer von Gewerbebauplätzen.

# § 5 Kein einklagbarer Rechtsanspruch

Ein einklagbarer Rechtsanspruch wird ausgeschlossen.

## § 6 Rechtskraft

Die Neufassung des Förderprogramms gilt erstmals für das Neubaugebiet "Wilmet III/Heuhof".

gez. Karl Vesenmaier Bürgermeister